

Erbrecht



**Was Sie vom Erbrecht
wissen sollten**



Niedersachsen



Vorwort

Was wird aus meinem Vermögen, wenn ich sterbe?
Was kann, was sollte ich selbst tun, um Streit zu vermeiden?

Diese und andere Fragen rund um das Erbrecht beschäftigen wohl jeden Menschen irgendwann. Vielen fällt es allerdings nicht leicht, sich mit dem eigenen Tod und der Verteilung des Nachlasses auseinander zu setzen. Andererseits sind Streitigkeiten unter den Angehörigen nach einem Todesfall nicht selten.

Jeder hat es in der Hand, zu Lebzeiten für sich selbst - und für die Angehörigen - Klarheit zu schaffen. Es ist daher sinnvoll, sich über die gesetzlichen Bestimmungen und die Möglichkeiten, die Erbfolge individuell zu regeln, zu informieren. Diese Broschüre will Ihnen den Einstieg erleichtern und eine erste Hilfestellung geben.

Natürlich kann diese Broschüre eine anwaltliche Beratung nicht ersetzen. Aber sie kann Ihnen helfen, die Grundzüge des Erbrechts zu verstehen. Sie erhalten Hinweise, wie Sie Probleme oder gar Streit um den Nachlass vermeiden können.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Elisabeth Heister-Neumann
Niedersächsische Justizministerin

Inhalt

| | |
|---|----|
| Die gesetzliche Erbfolge | 5 |
| Beispiele | 6 |
| Noch eine Bemerkung | 14 |
| Vorsorge für den späteren Erbfall. | 15 |
| Privatschriftliches Testament | 16 |
| Notarielles Testament | 16 |
| Inhalt des Testamentes | 17 |
| Der Pflichtteil | 20 |
| Vor- und Nacherbschaft | 20 |
| Gemeinschaftliches Testament | 21 |
| Änderung und Aufhebung eines Testaments | 22 |
| Andere Möglichkeiten der Vorsorge | 23 |
| Nach dem Erbfall | 25 |
| Ist ein Testament vorhanden? | 25 |
| Testamentseröffnung | 25 |
| Erbschein | 26 |
| Haftung der Erben für Schulden | 26 |
| Ausschlagung der Erbschaft | 27 |
| Abwicklungen von Rechtsbeziehungen | 28 |
| Erbengemeinschaft | 29 |
| Ein leidiger Punkt: die Kosten | 30 |
| Erbenschaftsteuer | 32 |
| Stichwortverzeichnis | 36 |

Die gesetzliche Erbfolge

Haben Sie schon einmal bedacht, was mit Ihrem Vermögen geschieht, wenn Sie nicht mehr sind? Wer das Einfamilienhaus bekommt, den Hausrat, das Auto, das Sparbuch?

Sagen Sie nicht: „Dafür bin ich noch zu jung!“ Auch wenn Sie gute Aussichten haben, noch lange zu leben, es kann Ihnen doch jeden Tag etwas zustoßen. Auch der jüngere Mensch sollte überlegen, ob sein Besitz nach seinem Tode so vererbt wird, wie er es für richtig hält.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist festgelegt, wer einen Verstorbenen (den „Erblasser“) beerbt, wenn ein Testament (oder ein Erbvertrag) nicht vorhanden ist. Grundsätzlich erben die Verwandten und der Ehegatte (der ja nicht blutsverwandt ist). Von den Verwandten erben nur jeweils die mit dem nächsten Verwandtschaftsgrad. Das Gesetz teilt die Verwandten deshalb in Gruppen ein und spricht von „gesetzlichen Erben erster Ordnung“, „gesetzlichen Erben zweiter Ordnung“ usw., Geschwister erhalten dabei gleiche Anteile.

Zu welchem Anteil der Ehegatte erbt, hängt davon ab, aus welcher Ordnung Verwandte vorhanden sind.

Wenn mehrere gemeinsam erben, dann teilt das Gesetz nicht jedem einzelnen unterschiedliche Gegenstände zu, etwa der Witwe das Haus und den Kindern das Geld, sondern alle sind mit ihrem Anteil an allen Vermögensgegenständen des Erblassers, an der Gesamtheit des „Nachlasses“ beteiligt. Wenn der Nachlass später aufgeteilt werden soll, müssen die Erben das später vereinbaren.

Niemand stirbt ohne Erben. Hat jemand, der kein Testament gemacht hat, keinen Ehegatten hinterlassen und können auch Verwandte nicht ermittelt werden, tritt an letzter Stelle der Staat als Erbe ein.

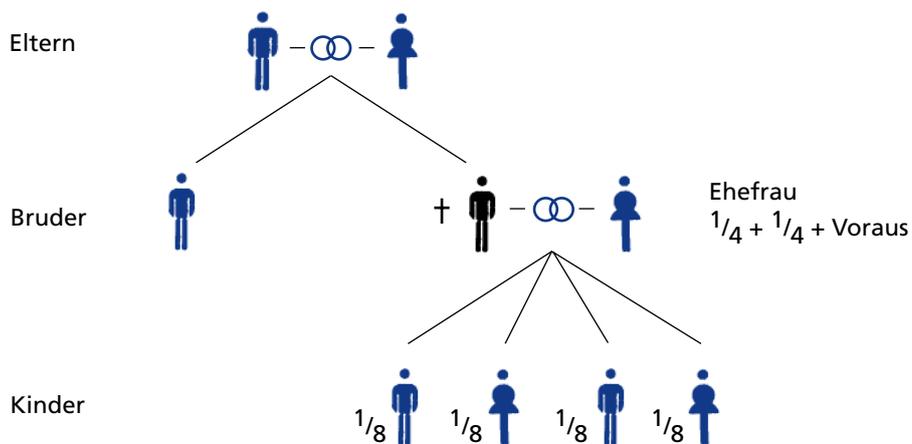
Alle Einzelheiten der [gesetzlichen Erbfolge](#) können hier natürlich nicht dargestellt werden. Einige [Beispiele](#) sollen das Prinzip deutlich machen.

Hinweis für gleichgeschlechtliche Lebenspartner: Das Recht des Ehegatten gilt grundsätzlich auch für Partner einer nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Auf eine ausdrückliche Erwähnung wird daher im folgenden Text weitgehend verzichtet, um die Übersichtlichkeit zu wahren.

1. Beispiel

Ein Ehemann hinterlässt seine Frau und vier Kinder. Auch seine Eltern und sein Bruder leben noch.



Erben sind nur die Ehefrau und die Kinder.

Die Ehefrau ist an der Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{2}$ beteiligt. Außerdem erhält sie den „Voraus“, das sind vor allem die notwendigen Haushaltsgegenstände.

Beachten Sie: Vererbt wird nur das Vermögen des verstorbenen Mannes. Das eigene Vermögen der Frau, auch ihr Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen, gehört nicht zum Nachlass.

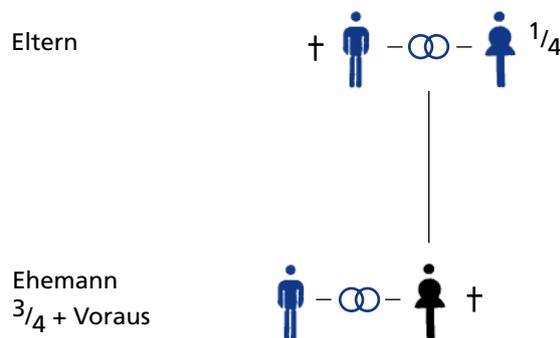
Die andere Hälfte der Erbschaft fällt zu gleichen Teilen an die Kinder. Jedes Kind erbt also je $\frac{1}{8}$.

Die Eltern des Verstorbenen und sein Bruder erben also in diesem Fall nicht, weil sie zur zweiten Ordnung gehören, die Kinder aber zur ersten Ordnung.

Dass der überlebende Ehepartner neben Kindern die Hälfte erbt, gilt nur, wenn die Eheleute im gesetzlichen Güterstand gelebt haben. War ein anderer Güterstand vereinbart, z. B. Gütertrennung, beträgt in dem dargestellten Fall der Anteil des Ehegatten nur $\frac{1}{4}$. Sind nur ein oder zwei Kinder vorhanden, so erben bei Gütertrennung der Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen.

2. Beispiel

Bei einem kinderlosen Ehepaar stirbt die Ehefrau. Deren Mutter lebt noch.



Der Ehemann erbt, da keine Erben der ersten Ordnung vorhanden sind, zu $3/4$. Außerdem erhält er in diesem Fall den „großen Voraus“, das sind vor allem sämtliche Haushaltsgegenstände. Die Mutter der Erblasserin bekommt $1/4$.

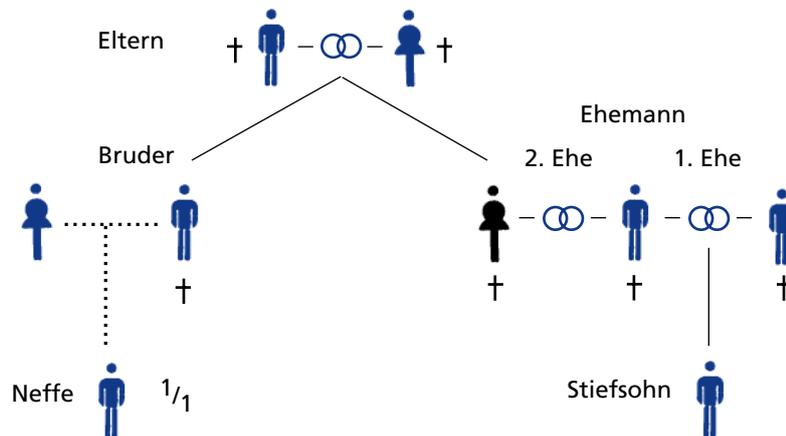
Wenn auch der Vater noch lebte, hätten beide Elternteile je $1/8$ geerbt.

Hätte zwischen der Erblasserin und ihrem Mann keine Ehe bestanden, sondern eine nichteheliche Lebensgemeinschaft, so hätte der Mann nichts geerbt und die Mutter wäre Alleinerbin geworden. Wenn in einem solchen Fall

die Lebensgefährten an einzelnen Gegenständen gemeinschaftliches Eigentum hatten, zum Beispiel an Möbeln oder einem Auto, so würde die Mutter Miteigentümerin dieser Gegenstände. Der Mann könnte auch nicht als Voraus Alleineigentum an den Hausratsgegenständen verlangen.

3. Beispiel

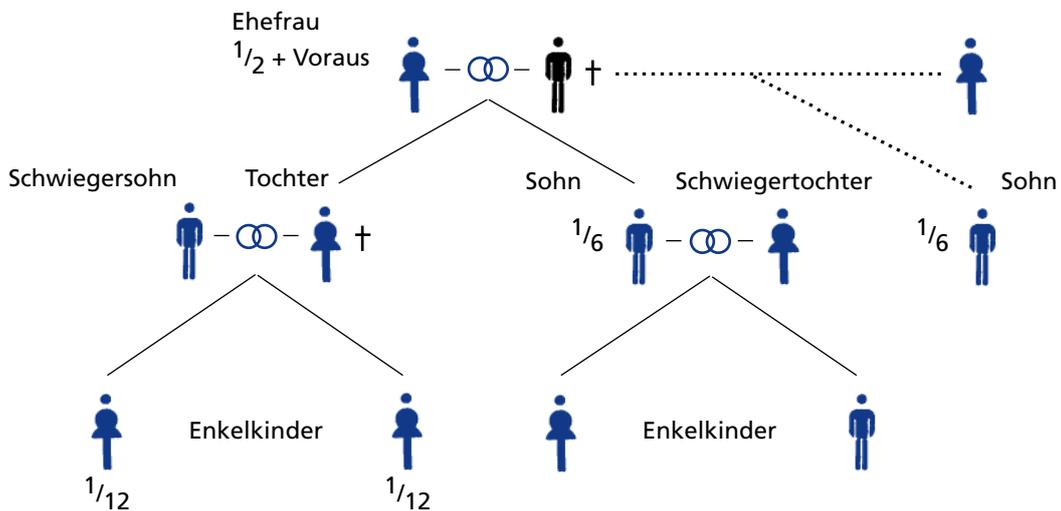
Eine Witwe stirbt nach kinderloser Ehe. Ihr verstorbener Mann hatte aus erster Ehe einen Sohn, den sie wie ihr eigenes Kind groß gezogen hat. Die Eltern der Erblasserin und ihr Bruder leben nicht mehr, wohl aber dessen Lebensgefährtin und der gemeinsame Sohn.



Der Stiefsohn erbt trotz der engen persönlichen Bindung zur Erblasserin nichts, weil er nicht blutsverwandt ist. Der aus der nichtehelichen Lebensgemeinschaft des Bruders stammende Sohn wird Alleinerbe. Dessen Mutter erbt dagegen nichts. Auch sie ist nicht blutsverwandt.

4. Beispiel

Ein Ehemann stirbt. Aus der Ehe sind ein Sohn und eine Tochter hervorgegangen. Die Tochter lebt nicht mehr, wohl aber ihr Ehemann und ihre zwei Kinder. Außerdem lebt ein Sohn des Erblassers, der aus einer nichtehelichen Verbindung stammt.

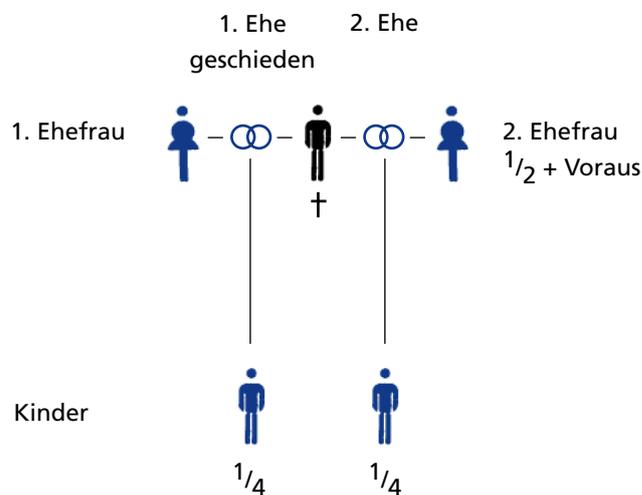


Die Ehefrau erbt zur Hälfte und erhält den „Voraus“ (wie im Beispiel 1). Da der Erblasser drei Kinder hat, entfällt von der zweiten Hälfte der Erbschaft auf jedes Kind $\frac{1}{3}$. Die beiden Söhne erben deshalb je $\frac{1}{6}$. Dass der Erblasser mit der Mutter des einen Sohnes nicht verheiratet war, ist ohne Bedeutung.

An die Stelle der verstorbenen Tochter treten deren zwei Töchter. Diese Großkinder erben also je $\frac{1}{12}$. Die beiden Kinder des Sohnes sind an der Erbschaft nicht beteiligt, weil ihr Vater noch lebt. Der Schwiegersohn und die Schwiegertochter erben nichts, weil sie nicht blutsverwandt sind.

5. Beispiel

Der Verstorbene war zweimal verheiratet. Die erste Ehe, aus der ein Sohn hervorgegangen ist, ist geschieden. Die geschiedene Ehefrau lebt noch. Die zweite Ehe bestand bis zum Tode des Erblassers. Auch aus dieser Ehe stammt ein Sohn.



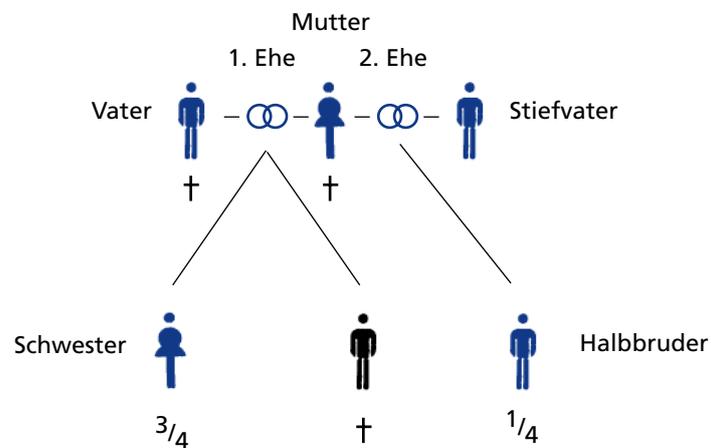
Die Witwe des Verstorbenen erbt zur Hälfte. Außerdem erhält sie den „Voraus“. Die geschiedene Ehefrau erbt dagegen nichts.

Die beiden Söhne erben je $\frac{1}{4}$. Dass der eine Sohn aus der ersten Ehe stammt und der andere aus der zweiten, spielt keine Rolle.

Vererbt wird immer nur das Vermögen des Verstorbenen, vom gemeinschaftlichen Vermögen nur sein Anteil. Gehörte also den Eheleuten gemeinschaftlich ein Einfamilienhausgrundstück, so zählt nur der Miteigentumsanteil des Mannes zum Nachlass.

6. Beispiel

Der Verstorbene hinterlässt eine Schwester und einen Halbbruder aus der zweiten Ehe seiner Mutter. Seine Eltern leben nicht mehr.

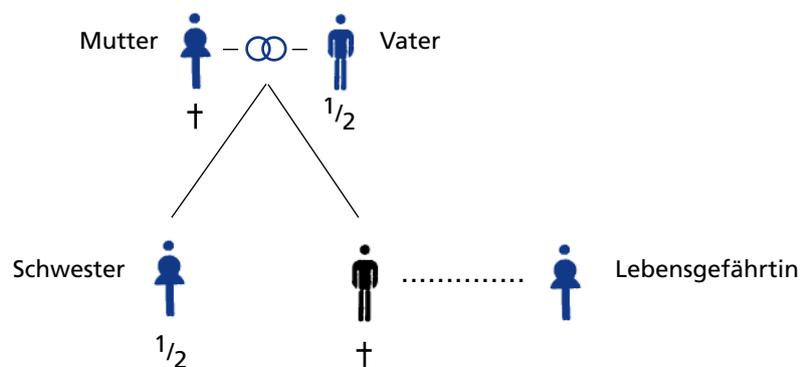


Lebten die Eltern des Erblassers noch, so wären sie je zur Hälfte Erben geworden. Da beide nicht mehr leben, steht die auf den Vater entfallende Hälfte der Schwester zu. Die für die Mutter bestimmte Hälfte teilen sich die zwei überlebenden Kinder, nämlich die Schwester des Erblassers und sein

Halbbruder. So erhält die Schwester insgesamt $\frac{3}{4}$ und der Halbbruder $\frac{1}{4}$. Der Stiefvater erbt nicht, weil er nicht blutsverwandt ist.

7. Beispiel

Ein Mann, der in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit einer Frau gelebt hat, stirbt kinderlos. Seine Mutter ist verstorben. Sein Vater und seine Schwester leben noch.

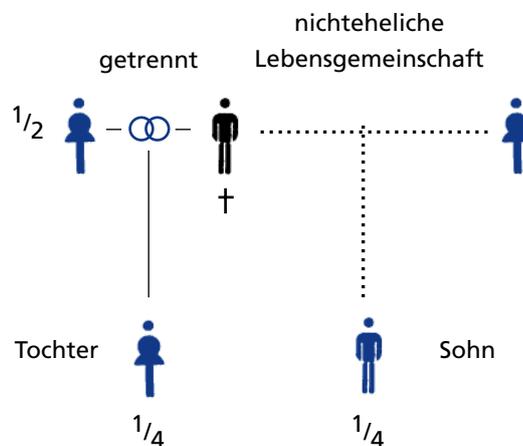


Die Lebensgefährtin des Verstorbenen erbt nichts, weil sie nicht mit ihm verheiratet war und auch nicht mit ihm verwandt ist.

Lebten noch beide Eltern des Erblassers, hätten sie je zur Hälfte geerbt. An die Stelle der Mutter tritt die Schwester. So werden der Vater und die Schwester je zur Hälfte Erben.

8.

Der Verstorbene lebte von seiner Ehefrau getrennt. Aus der Ehe ist eine Tochter hervorgegangen, die bei der Mutter lebt. Zuletzt hatte der Verstorbene mit einer anderen Frau zusammengelebt. Aus dieser Verbindung stammt ein Sohn.



Die Frau, die zuletzt die Lebensgefährtin des Verstorbenen war, erbt nichts. Nur Verwandtschaft oder Ehe begründet ein gesetzliches Erbrecht. Die Ehefrau erbt zu $\frac{1}{2}$ und die Kinder zu je $\frac{1}{4}$. Die Ehefrau wird Miterbin, obwohl sie vom Erblasser getrennt gelebt hat. Sie wäre nur dann von der Erbschaft ausgeschlossen, wenn der Verstorbene noch zu Lebzeiten die Scheidung beantragt oder der Scheidung zugestimmt hätte und wenn die Scheidungsvoraussetzungen gegeben waren.

Die Tochter und der Sohn erben zu gleichen Teilen. Es spielt keine Rolle, dass die Eheleute getrennt gelebt haben und dass die Tochter bei der Mutter gelebt hat. Auch dass der Sohn aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft stammt, ist ohne Bedeutung. Wäre die Ehefrau von der Erbschaft ausgeschlossen, weil ein Scheidungsantrag gestellt war, so würden die Tochter und der Sohn Miterben zu je $\frac{1}{2}$.

Noch eine Bemerkung

Vielleicht haben Sie Ihre persönliche Situation in einem der Beispiele wiedergefunden, vielleicht auch nicht. Die Fülle der denkbaren Situationen kann hier nicht wiedergegeben werden. Wenn Sie genau und zuverlässig wissen möchten, wie die Rechtslage in Ihrem Fall ist, dann sollten Sie sich rechtlich beraten lassen.

In den beschriebenen Beispielfällen wird die Erbfolge so dargestellt, wie sie sich heute für Erbfälle, die seit dem 1.4.1998 eingetreten sind, nach deutschem Recht ergibt.

Die Erbfolge kann anders sein, wenn auf einen Erbfall vor der Vereinigung Deutschlands, also vor dem 3.10.1990, das Recht der ehemaligen DDR anzuwenden ist. Das kommt vor allem in Betracht, wenn der Erblasser in der DDR lebte oder wenn in der DDR Grundvermögen vorhanden war.

Anderes kann auch gelten, wenn bei einem Erbfall vor dem 1.4.1998 ein nichteheliches Kind beteiligt ist.

Schwierig kann die Rechtslage sein, wenn es für einen früheren Erbfall auf die erbrechtlichen Beziehungen zwischen einem nichtehelichen Kind

und seinem Vater ankommt und der Erbfall einen Bezug zur ehemaligen DDR hat. In der DDR waren nichteheliche Kinder schon seit längerem auch im Verhältnis zu ihrem Vater erbrechtlich völlig gleichgestellt. Hierzu gibt es im Einigungsvertrag eine Übergangsvorschrift, deren Auswirkungen im Einzelfall sehr schwierig zu beurteilen sind.

Wenn jemand beteiligt ist, der vor dem 1.7.1949 nichtehelich geboren ist, so ist zu beachten, daß in solchen Fällen nach dem in den alten Ländern fortgeltenden Recht keine erbrechtlichen Beziehungen zwischen diesen nichtehelichen Kindern und ihrem Vater einschließlich dessen Familie bestanden.

Andere Regeln können für die Erbfolge dann gelten, wenn Beteiligte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder wenn es um Vermögen, vor allem Grundstücke, im Ausland geht.

In allen diesen Fällen müssten Sie sich rechtlich beraten lassen.

Vorsorge für den späteren Erbfall

Die gesetzliche Erbfolge gilt für alle Fälle, in denen ein **Testament (oder ein Erbvertrag)** nicht vorhanden ist. Sie beruht auf den allgemeinen Vorstellungen darüber, an wen das Vermögen von Verstorbenen gerechterweise fallen sollte: Die Besonderheiten des einzelnen Falles, vor allem aber die Wünsche des einzelnen Erblassers, können dabei natürlich nicht berücksichtigt werden.

Wenn Sie andere Vorstellungen über den späteren Verbleib Ihres Vermögens haben als es sich nach der gesetzlichen Erbfolge ergibt, dann sollten Sie auf jeden Fall Vorsorge treffen. Sie können das vor allem dadurch tun, dass Sie ein Testament errichten oder einen Erbvertrag schließen.

Wer ein **Testament** macht, bestimmt darin einseitig über den späteren Übergang seines Vermögens. In den meisten Fällen wird dies das richtige Mittel der Vorsorge sein.

Es gibt aber auch Fälle, in denen es besser ist, einen **Erbvertrag** zu schließen. Auch hierbei verfügt der Erblasser über den Übergang seines Vermögens. Der Unterschied ist der, dass er beim Erbvertrag gegenüber dem Vertrags-

partner eine Bindung eingeht, von der er sich im Normalfall nicht wieder lösen kann. Wenn etwa eine Geschäftsinhaberin ihren Neffen zum Alleinerben machen will und der Neffe schon jetzt im Geschäft mitarbeiten soll, wird ein Erbvertrag zweckmäßig sein. Der Neffe kann sich dann darauf verlassen, dass er Erbe wird.

Ein **Erbvertrag** kann nur notariell geschlossen werden. Lassen Sie sich deshalb von einer Notarin oder einem Notar beraten, wenn dieser Weg für Sie in Betracht kommt.

Ein **Testament** können Sie selbst schreiben, oder Sie können es notariell beurkunden lassen.

Privatschriftliches Testament

Wenn Sie nicht eine Notarin oder einen Notar in Anspruch nehmen wollen, dann müssen Sie das Testament **selbst mit der Hand schreiben** und **unterschreiben**. Dies ist außerordentlich wichtig. Auch den Text müssen Sie von Anfang bis Ende selbst schreiben. Sie dürfen ihn **nicht** von jemand anderem schreiben lassen und Sie dürfen ihn auch **nicht** mit der Schreibmaschine oder dem PC schreiben. Wenn Sie das nicht beachten, ist das Testament ungültig. Auch Ort und Datum sollten Sie handschriftlich angeben. Damit keine Verwechslungen möglich sind, sollten Sie mit Vornamen und Familiennamen unterschreiben.

Ein eigenhändiges Testament können Sie selbst **aufbewahren** oder einer Person Ihres Vertrauens übergeben. Sie können es aber auch gegen eine Gebühr **bei einem Amtsgericht hinterlegen**. Dort ist für sichere Aufbewahrung gesorgt. Es ist dann auch sichergestellt, dass das Testament nach dem Erbfall eröffnet wird und die Erben Nachricht bekommen.

Notarielles Testament

Den Weg des privatschriftlichen Testaments sollten Sie nur wählen, wenn Sie sicher sind, dass Sie damit das Erreichen, was Sie möchten. Wenn die tatsächlichen Verhältnisse oder die beabsichtigte Verfügung kompliziert sind oder wenn Sie sich zuvor rechtlich beraten lassen möchten, dann sollten Sie nicht zögern, eine Notarin oder einen Notar aufzusuchen.

Für deren Tätigkeit müssen Sie zwar Gebühren bezahlen, Sie erkaufen sich aber damit auch mehrere Vorteile. Sie werden über alle rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Testament beraten. Der Testamentstext wird für Sie entworfen. Die Notarin oder der Notar haben die Aufgabe sicherzustellen, dass Ihre Vorstellungen die juristisch richtige Form erhalten und dass keine rechtlichen Unklarheiten entstehen. Es wird auch für die Hinterlegung des Testaments beim Amtsgericht gesorgt.

Ein notarielles Testament hat in vielen Fällen auch den Vorteil, dass die Erben später keinen Erbschein zu beantragen brauchen, um ihr Erbrecht nachweisen zu können. Häufig wird ein vom Amtsgericht eröffnetes notarielles Testament genügen. Wenn zum Nachlass ein Grundstück gehört, kann das Grundbuch schon aufgrund eines notariellen Testaments berichtigt werden.

Inhalt eines Testaments

Nun müssen Sie bedenken, was in Ihrem Testament verfügt werden soll. Denken Sie aber bitte **nicht** zuerst daran, **wer welche einzelnen Gegenstände bekommen soll**. Viel wichtiger ist es zu entscheiden, wer Ihr Erbe, also Ihr Rechtsnachfolger, sein soll. Schreiben Sie also nicht etwa:

Mein Sohn Jürgen soll das Einfamilienhausgrundstück bekommen und meine Tochter Gisela die Wertpapiere, die Sparbücher und meinen Schmuck. Die goldene Sprungdeckeluhr kriegt mein Nefte Alexander.

falsch!

Weil daraus nicht sicher abzulesen ist, wer Erbe sein soll, könnte ein solches Testament zu Streitigkeiten unter den Bedachten führen. Ob der Erbschein, den das Amtsgericht später zu erteilen hätte, Ihren Vorstellungen entspräche, wäre ungewiss.

Wenn in dem Beispielsfall der Sohn und die Tochter ungefähr mit dem gleichen Wert bedacht werden sollen, bietet es

sich an, beide Kinder je zur Hälfte als Erben einzusetzen. Sie brauchen deshalb nicht auf eine Festlegung zu verzichten, welches der Kinder welche Gegenstände erhalten soll. Sie können dazu eine so genannte **Teilungsanordnung** treffen.

Falls der Neffe nur einen Gegenstand erhalten und nicht als Miterbe an der Gesamtheit Ihres Vermögens beteiligt werden soll, handelt es sich um ein **Vermächtnis**. Ein Vermächtnis ist die Verfügung, durch die der Vermächtnisnehmer einen Anspruch gegen Erben auf Übertragung eines einzelnen Gegenstandes oder auf Zahlung einer Geldsumme erhält.

Richtig wäre es danach, wenn Sie in dem Beispielsfall etwa Folgendes schrieben:

Testament

Als meine Erben setze ich je zur Hälfte meinen Sohn Jürgen und meine Tochter Gisela ein. Bei der Auseinandersetzung soll Jürgen das Einfamilienhausgrundstück erhalten und Gisela die Wertpapiere, die Spardbücher und meinen Schmuck. Als Vermächtnis erhält mein Neffe Alexander die goldene Sprungsteckeluhr.

Ktenhausen, den 13. Oktober 1983
Albrecht Altmann

richtig!

Inhalt eines Testaments

Wenn die Kinder Erben sein sollen, haben sie manchmal schon zu Lebzeiten des Erblassers einen größeren Vermögensgegenstand oder Geldbetrag erhalten. Dann sollte im Testament gesagt werden, ob diese **Zuwendung auf den Erbteil anzurechnen** ist oder nicht. Das vermeidet Zweifel. Etwa so:

Gisela hat zum Bau ihres Hauses 30000 € erhalten. Dieser Betrag soll auf ihr Erbteil nicht angerechnet werden.

Warum eine Anrechnung nicht stattfinden soll, braucht im Testament nicht gesagt zu werden.

Wenn Sie heute Ihr Testament machen, sollten Sie nicht allein die heutige Situation zugrunde legen. Bis Ihr Testament einmal praktische Bedeutung erlangt, kann sich vieles geändert

haben. Die Vermögensverhältnisse können anders sein, bei Ihnen und bei den als Erben vorgesehenen. Vor allem aber kann es sein, dass jemand, den Sie als Ihren Erben einsetzen wollen, vor Ihnen stirbt. Sagen Sie deshalb in Ihrem Testament, wer in diesem Fall stattdessen Erbe (**Ersatzerbe**) sein soll.

Etwa so:

Falls einer der Erben früher stirbt, soll anstelle von Jürgen dessen Tochter Sonja und anstelle von Gisela unser Schwiegersohn Wolfgang erben.

Wenn Sie erreichen möchten, dass jemand die Bestimmungen Ihres Testaments ausführt oder den Nachlass noch längere Zeit für die Erben verwal-

tet, können Sie einen **Testamentsvollstrecker** ernennen. Falls Sie dies überlegen, sollten Sie sich rechtlich beraten lassen.

Der Pflichtteil

Grundsätzlich können Sie über den späteren Verbleib Ihres Vermögens im Testament frei verfügen. Sie können jemanden zum Erben einsetzen, der nicht zu den gesetzlichen Erben gehört, etwa einen guten Freund. Sie können auch einen gesetzlichen Erben von der Erbschaft ausschließen, etwa eine Nichte, zu der Sie keinen persönlichen Kontakt haben. Bestimmte Angehörige, von denen Sie ohne Testament nach gesetzlicher Erbfolge beerbt würden, können Sie aber nicht völlig vom Nachlass ausschließen, nämlich Ihre **Kinder** (oder Enkel oder Urenkel), Ihre **Eltern** und Ihren **Ehegatten**. Wenn Sie diese Angehörigen als Erben ausschließen, bleibt ihnen immer noch der Pflichtteil.

Pflichtteil – was bedeutet das? Der Pflichtteilsberechtigte erbt nicht, ist also nicht an dem Haus, dem Auto oder den Wertpapieren beteiligt. Er kann nur von den Erben die **Zahlung eines Geldbetrages** verlangen. Und zwar in Höhe der **Hälfte des Wertes seines gesetzlichen Erbteils**.

Wenn Sie einen Pflichtteilsberechtigten nicht als Erben einsetzen wollen, denken Sie deshalb daran, dass die Erben dann mit diesem Zahlungsanspruch belastet sind.

Eine Entziehung des Pflichtteils ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen – schwere Verfehlungen des Pflichtteilsberechtigten gegen den Erblasser oder eine ihm besonders nahe stehende Person – möglich.

Vor- und Nacherbschaft

Vielleicht reicht es Ihnen nicht aus, einen Erben einzusetzen, der nach Ihrem Tode Ihr Vermögen übernimmt. Vielleicht möchten Sie darüber hinaus eine weitere Person einsetzen, die zu einem späteren Zeitpunkt endgültig Ihr Erbe antritt. Auch das ist möglich. So können Sie z. B. Ihren Ehepartner als **Vorerben** und für die Zeit nach dessen Tod einen Neffen als **Nacherben** einsetzen.

Wenn Sie an eine Entziehung des Pflichtteils oder eine Vor- und Nacherbschaft denken, sollten Sie sich auf jeden Fall rechtlich beraten lassen.

Gemeinschaftliches Testament

Für **Eheleute und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft** gibt es im Übrigen die Möglichkeit, gemeinschaftlich ein Testament zu machen. In diesem Fall muss einer der Ehegatten, wenn das Testament nicht notariell beurkundet werden soll, den gemeinsamen Text handschriftlich niederschreiben und ihn unterschreiben. Auch Ort und Datum sollten angegeben werden. Der andere Ehegatte braucht nur noch (ebenfalls mit Ort und Datum) zu unterschreiben. Das sieht dann z. B. so

Wir, die Eheleute Dietrich und
Dietlinde Detering, setzen uns
gegenseitig zu Alleinerben ein.
Erben des Längstlebenden sollen
zu gleichen Teilen unsere Söhne
Christian und Björn sein.

Osnabrück, den 15. September 1983
Dietrich Detering

Osnabrück, den 15. September 1983
Dietlinde Detering

aus:

Ein Testament mit solchem Inhalt wird „**Berliner Testament**“ genannt. Der überlebende Ehegatte wird dabei nicht nur Vorerbe, sondern Vollerbe. Für ihn gelten also keine Beschränkungen bei der Verfügung über Nachlass-

gegenstände. Andererseits kann nach dem Tode des einen Ehegatten der andere grundsätzlich sein Testament nicht mehr widerrufen und nur unter engen Voraussetzungen anfechten. Es ist also für den Normalfall sichergestellt, dass es auch nach dem Tode des Längstlebenden bei der einmal festgelegten Erbfolge verbleibt. Allerdings steht den Kindern beim ersten Erbfall der Pflichtteil zu. Wenn Sie deswegen in Sorge sind, lassen Sie sich rechtlich beraten.

Nur Eheleute und Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft können ein gemeinschaftliches Testament errichten.

Die Partner einer **nichtehelichen Lebensgemeinschaft** können nur – jeder für sich – in Einzeltestamenten ihren letzten Willen niederlegen. Wenn sie eine gegenseitige Bindung wollen, können sie dies nur durch einen notari-

ellen Erbvertrag erreichen.

Änderung und Aufhebung eines Testaments

Wenn Sie ein Testament errichtet haben, kann es sich zu einem späteren Zeitpunkt als zweckmäßig erweisen, die getroffenen Bestimmungen zu ändern. Das ist in verschiedener Weise möglich. Sie können z. B.

- im Text des bisherigen Testaments Änderungen vornehmen oder
- einen Zusatz unter das bisherige Testament machen oder
- das bisherige Testament durchstreichen oder vernichten oder
- ein neues Testament mit anderem Inhalt errichten oder
- in einem neuen Testament das bisherige ausdrücklich widerrufen oder
- ein notarielles Testament aus der amtlichen Verwahrung zurücknehmen.

Änderungen am Text eines Testaments können aber leicht zu Missverständnissen führen und wenn Sie ein neues Testament machen, ohne das alte ausdrücklich aufzuheben, kann es zweifelhaft sein, ob nicht einige Bestimmungen aus dem alten Testament doch weiterhin gelten sollen. Deshalb **ein guter Rat**: Wenn Sie es nicht bei den ursprünglichen Bestimmungen lassen wollen, setzen Sie ein

vollständiges neues Testament auf und widerrufen Sie darin ausdrücklich alle früheren Testamente. Das alte Testament sollte außerdem vernichtet werden oder den Zusatz „ungültig“ erhalten. So vermeiden Sie Zweifel und Streitigkeiten.

Etwas anderes gilt bei **gemeinschaftlichen Testamenten**. Sie können durch ein gemeinschaftliches neues Testament widerrufen werden. Wegen anderer Möglichkeiten müssten Sie sich rechtlich beraten lassen.

Andere Möglichkeiten der Vorsorge

Nicht nur den späteren endgültigen Verbleib des eigenen Vermögens sollte man sicherstellen, man sollte auch dafür sorgen, dass jedenfalls über Geld schnell verfügt werden kann. Bis das Amtsgericht das Testament eröffnet und einen Erbschein erteilt hat, kann eine gewisse Zeit vergehen. Einiges muss aber rasch bezahlt werden: Beerdigungskosten, Kosten einer Grabstelle, evtl. Arzt- und Krankenhauskosten. Dann ist es sehr hilfreich, wenn ein Angehöriger eine **Kontovollmacht** hat. Im Allgemeinen wirkt die Vollmacht für ein Bank- und Sparkassenkonto über den Tod des Kontoinhabers hinaus. Es gibt auch die Möglichkeit, speziell eine Vollmacht zu erteilen, die erst mit dem Tode des Kontoinhabers wirksam wird. Sprechen Sie mit Ihrer Bank oder Sparkasse!

Nicht selten wird ein anderer Weg der Vorsorge gewählt: Es wird ein **Sparbuch** auf den Namen dessen angelegt, der das Geld später einmal haben soll. Großeltern tun das häufig für ihre Enkel. Die Großeltern pflegen ein solches Sparbuch bei sich zu behalten, der Enkel weiß oft gar nichts von dessen Existenz. Hier ist Vorsicht geboten: Wenn ein solches Sparbuch im Testament nicht erwähnt wird, ist nicht gesichert, daß der Begünstigte in den Genuss des Sparguthabens kommt. Der Erbe hat nämlich unter bestimmten Umständen das Recht, die in der Anlegung des Sparbuchs liegende Schenkung zu widerrufen. Wegen der Besteuerung der Zinserträge aus einem solchen Sparbuch sollten Sie sich fachlich beraten lassen.

Haben Sie eine **Lebensversicherung** abgeschlossen? Dann werden Sie sich jetzt vielleicht fragen, was später daraus wird. Das hängt vom Versicherungsvertrag ab: Wenn kein Bezugsberechtigter bestimmt ist, gehört die Versicherungssumme zum Nachlass und wird in gleicher Weise vererbt wie alle anderen Nachlassgegenstände. Andernfalls steht dem als bezugsberechtigten Benannten die Versicherungssumme zu, unabhängig davon, ob er Erbe ist oder nicht.

Aber **Vorsicht**: Unter bestimmten Umständen kann der Erbe das Bezugsrecht noch zu seinen Gunsten widerrufen. Diese Ungewissheit können Sie ausräumen, wenn Sie dem Begünstigten die Bezugsberechtigung – möglichst schriftlich – mitteilen oder wenn Sie mit der Versicherung eine unwiderrufliche Bezugsberechtigung vereinba-

ren.

Alles was Sie hier zum Erbrecht gelesen haben betrifft das heute in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht. Wenn Sie oder Ihr Ehegatte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder wenn Sie Vermögen im Ausland haben, z. B. ein Grundstück, ist unter Umständen **ausländisches Recht** anzuwenden. Sie sollten sich dann fachkundig beraten lassen. Das sollten Sie im übrigen auch tun, wenn es um einen Erbfall aus der Zeit vor dem 3.10.1990 geht, der Berührungspunkte zur ehemaligen DDR hat.

Nach dem Erbfall

Ist ein Todesfall eingetreten, so stellt sich für die Angehörigen und die Erben die Frage, was jetzt im Hinblick auf das Vermögen des Verstorbenen, den Nachlass, zu tun ist.

Wer Zugang zu der Wohnung des Erblassers hat, sollte also die vorgefundenen Papiere darauf durchsehen, ob sich ein Testament findet. Denken Sie daran: Es könnten auch mehrere Testamente vorhanden sein.

Ist ein Testament vorhanden?

Falls ja, wo befindet es sich? Wenn Sie als Angehöriger wissen, dass beim Amtsgericht ein Testament des Verstorbenen aufbewahrt wird, brauchen Sie dem **Amtsgericht** nur von dem Ableben **Mitteilung zu machen**, am besten durch Übersenden einer Sterbeurkunde.

Häufig werden Testamente aber privat aufbewahrt. Z. B. kann der Erblasser ein Testament in seiner Wohnung verwahrt oder es einem Angehörigen oder Freund übergeben haben. Auch diese Testamente müssen nach dem Tod des Erblassers in den Besitz des Amtsgerichts gelangen. Jeder, der ein Testament in Besitz hat, sei es, dass es ihm vom Erblasser übergeben worden war, sei es, dass er es im Nachlass gefunden hat, muß es **beim Amtsgericht abliefern**. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der letzte Wohnsitz des Erblassers liegt.

Testamentseröffnung

Das Amtsgericht wird, nachdem es von einem Todesfall erfahren hat, ein dort aufbewahrtes oder abgeliefertes Testament eröffnen. Ein besonderer Antrag braucht dafür nicht gestellt zu werden. Die Eröffnung besteht darin, dass das Testament allen Beteiligten bekanntgegeben wird. Sie erhalten eine Abschrift oder Ablichtung.

Für die Erben ist die Abschrift eines eröffneten Testaments eine wichtige Hilfe bei den notwendigen weiteren Schritten. Wenn der Inhalt eines Testaments genügend klar ist, nehmen einige Banken und Versicherungen allein aufgrund der beglaubigten Abschrift eines eröffneten Testaments Auszahlungen an die Erben vor. Ein Erbschein braucht dann häufig nicht beantragt zu werden. Ist das Testament notariell beurkundet worden, so ist, wenn ein Grundstück zum Nachlass gehört, in der Regel auch für die **Berichtigung des Grundbuchs** kein Erbschein erforderlich.

Übrigens: Wenn Sie Erbe eines Grundstücks sind, sollten Sie die Berichtigung des Grundbuchs innerhalb von zwei Jahren beantragen, dann ist die Eintragung beim Grundbuchamt gebührenfrei.

Erbschein

In vielen Fällen wird aber ein Erbe, um sich im Geschäftsverkehr auszuweisen, einen Erbschein benötigen. Das kommt vor allem in Betracht,

- wenn kein Testament vorhanden ist, also gesetzliche Erbfolge eingetreten ist,
- wenn ein Grundstück zum Nachlass gehört und nur ein privatschriftliches, kein notarielles Testament vorhanden ist,
- wenn der Inhalt eines Testaments nicht eindeutig ist.

Einen Erbschein stellt das Amtsgericht aus. Er muss besonders beantragt werden. Ein einfaches Schreiben reicht dafür nicht aus. Da eine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der für den Erbschein notwendigen Angaben abzugeben ist, müssen Sie sich in einem solchen Fall persönlich an eine Notarin, an einen Notar oder an das Amtsgericht wenden. Bei einem Erbschein nach gesetzlicher Erbfolge

muss die Erbfolge durch Personensurkunden (Geburtsurkunden, Sterbeurkunden, Heiratsurkunden, Auszüge aus dem Familienbuch) für alle in Betracht kommenden Angehörigen belegt werden.

Wenn Sie den **Erbschein nur für die Berichtigung des Grundbuchs** benötigen, sollten Sie das dem Amtsgericht von vornherein mitteilen. Der Erbschein wird in diesem Fall nur dem Grundbuchamt übersandt und Sie sparen Gebühren. Die Gebühr wird dann nur nach dem Wert des Grundstücks berechnet, nicht nach dem Wert des gesamten Nachlasses.

Haftung der Erben für Schulden

Erbe zu sein, bedeutet nicht nur, die Vermögenswerte des Verstorbenen zu übernehmen. **Der Erbe haftet auch für die Schulden**, die der Verstorbene hinterlassen hat. Was besonders wichtig ist: Der Erbe haftet nicht nur mit dem ererbten Vermögen für die Schulden sondern auch mit seinem übrigen Vermögen. Wenn der Nachlass überschuldet ist, kann das sehr bitter sein. Außerdem ist zu bedenken, daß den Erben noch weitere Verpflichtungen treffen: Er hat die Beerdigungskosten zu tragen, die recht hoch sein können, sowie die Kosten der Testa-

mentseröffnung und der Erbscheinserteilung. Hinzu kommen können die Aufwendungen zur Erfüllung von Vermächtnissen, Auflagen und Pflichtteilsrechten.

Ausschlagung der Erbschaft

Wenn alle Verpflichtungen zusammengekommen höher sind als die dem Erben zufallenden Vermögenswerte oder wenn man dies jedenfalls für möglich halten muss, wird jeder Erbe zu überlegen haben, ob er die Erbschaft nicht besser ausschlagen sollte. Falls er das tut, erhält er zwar die Vermögenswerte des Nachlasses nicht, wird aber auch nicht mit Schulden belastet.

Um zu überlegen, ob Sie ein Erbe antreten sollten oder nicht, haben Sie **nur wenig Zeit**, nämlich **6 Wochen**, nachdem Sie von Ihrer Berufung als Erbe erfahren haben. Nur wenn der Erblasser seinen Wohnsitz im Ausland hatte oder der Erbe sich im Ausland aufhält, wenn er von der Erbschaft erfährt, beträgt die Frist 6 Monate.

Die Ausschlagung ist an eine **strenge Form** gebunden. Eine Möglichkeit ist, daß Sie sich persönlich zum Amtsgericht begeben und die Ausschlagung dort zu Protokoll geben. Sie können aber auch ein Schreiben an das Amts-

gericht richten, etwa mit folgendem Inhalt: „Die Erbschaft nach Herrn Ernst Endemann, verstorben am 17.10.1997, schlage ich hiermit aus allen in Betracht kommenden Berufungsgründen aus.“ Ihre Unterschrift müssen Sie dann notariell beglaubigen lassen. Das Schreiben muss vor Ablauf der 6-Wochen-Frist beim Amtsgericht eingehen.

Wenn ein Nachlass mit Schulden belastet ist, die Erbschaft aber nicht ausgeschlagen worden ist, hat der Erbe noch weitere Möglichkeiten, wenn er nicht mit seinem übrigen Vermögen in Anspruch genommen werden will: Nachlassverwaltung, Nachlasskonkurs, Herausgabe des Nachlasses an die Gläubiger.

Abwicklung von Rechtsbeziehungen

Nicht nur die Vermögenswerte und die feststehenden Schulden des Verstorbenen sind für den Erben von Bedeutung. Denken Sie auch an die Rechte und Pflichten aus laufenden Rechtsbeziehungen. Zum Teil enden solche Rechtsbeziehungen mit dem Tode, zum Teil tritt der Erbe an die Stelle des Erblassers, kann einen laufenden Vertrag aber kündigen.

Renten- und Pensionsansprüche enden mit dem Tod des Berechtigten. Deshalb muss die für die Rente oder Pension zuständige Stelle umgehend informiert werden, am besten mit einer Sterbeurkunde. Ob eine Versorgung für die Hinterbliebenen in Betracht kommt und ob ein Sterbegeld gezahlt wird, hängt vom Einzelfall ab. Lassen Sie sich von den zuständigen Stellen beraten.

Bei einer **Lebensversicherung**, einer Unfallversicherung und einer freiwilligen Krankenversicherung endet die Pflicht zur Prämienzahlung durch den Tod des Versicherten. Denken Sie dabei an Daueraufträge und Einziehungsermächtigungen. Außerdem muss das Versicherungsunternehmen sofort unterrichtet werden. Hier gelten zum Teil sehr kurze Fristen.

Was wird aus der **Mietwohnung** des Verstorbenen? Hat er sie allein bewohnt, können die Erben und der Vermieter das Mietverhältnis kündigen, der Vermieter muss allerdings einen Kündigungsgrund haben, z.B. Eigenbedarf. Die Kündigung muss bis zum 3. Werktag eines Monats für das Ende des übernächsten Monats erklärt werden und sie ist nur zum nächstmöglichen Termin nach dem Tod des Mieters zulässig. Wird nicht gekündigt, setzt sich das Mietverhältnis zu den bisherigen Bedingungen mit den Erben fort. Die Erben haben dann also weiterhin die Miete zu zahlen.

Hatte der Verstorbene gemeinsam mit seinem Ehegatten die Ehwohnung gemietet oder hatte er in der von ihm allein gemieteten Wohnung mit dem Ehegatten oder anderen Angehörigen einen gemeinsamen Haushalt geführt, so kann der Vermieter aus Anlass des Todesfalles grundsätzlich nicht kündigen. Hatten die Eheleute die Wohnung gemeinsam gemietet, so wird das Mietverhältnis mit dem überlebenden Teil fortgesetzt; dieser kann aber zum nächstmöglichen Termin kündigen (bis zum 3. Werktag des Monats zum Ende des übernächsten Monats). War der Verstorbene allein Mieter, so setzt sich das Mietverhältnis mit den Angehörigen des gemeinsamen Haushalts fort,

die aber innerhalb eines Monats erklären können, dass sie das Mietverhältnis nicht fortsetzen wollen.

Auch wenn ein Partner einer, auf Dauer angelegten, nichtehelichen Lebensgemeinschaft stirbt, kann der Vermieter nicht kündigen. Der überlebende Lebensgefährte setzt entweder das Mietverhältnis allein fort, oder er tritt in das Mietverhältnis ein. Der Überlebende kann aber – je nach den Umständen – entweder zum nächstmöglichen Termin kündigen oder erklären, dass er das Mietverhältnis nicht fortsetzen will.

Erbengemeinschaft

Ist der Erblasser von mehreren gemeinsam beerbt worden, so steht das geerbte Vermögen den Erben gemeinschaftlich zu. Kein Miterbe kann über einen einzelnen Gegenstand allein verfügen. Es ist stets die Mitwirkung aller Erben notwendig.

Das gibt leicht Probleme. Die Erben können einen von ihnen oder eine dritte Person, der sie vertrauen, bevollmächtigen. Wenn sie allerdings die Gemeinschaft beenden wollen, müssen sie eine **Erbauseinandersetzung** vornehmen. Dabei sind die Nachlassgegenstände oder ihr Erlös so unter die Miterben zu verteilen, dass jeder dem Wert nach so viel erhält, wie seinem Anteil an der Erbengemeinschaft entspricht. Das erweist sich häufig als schwierig, wenn der Erblasser keine Teilungsanordnung getroffen und keinen Testamentsvollstrecker bestimmt hat. Falls durch Verhandlungen unter den Miterben keine einvernehmliche Regelung erzielt wird, ist ohne rechtliche Beratung über die Wege, die dann noch zu einer Erbauseinandersetzung führen, nicht auszukommen.

Erbengemeinschaft

Ein leidiger Punkt: die Kosten

Was kostet es, wenn Sie die Dienste des Amtsgerichts oder eines Notariats in Anspruch nehmen? Die Gebühren berechnen sich nach dem Wert des Nachlasses. Dabei werden die Schulden von den aktiven Vermögenswerten abgezogen. Gehen wir von einem praktischen Beispiel aus:

| | | |
|---|---------------------|----------------------------|
| • Zum Nachlass gehört ein Einfamilienhausgrundstück im Wert von | 175.000 Euro | |
| • abzüglich Hypotheken und Grundschulden | – 50.000 Euro | |
| • maßgeblicher Wert | <u>125.000 Euro</u> | 125.000 Euro |
| • Bargeld, Sparbücher, Wertpapiere | | 10.000 Euro |
| • Pkw | | 5.000 Euro |
| • Wohnungseinrichtung, sonstige Gegenstände | | <u>10.000 Euro</u> |
| • Wert des Nachlasses insgesamt | | <u><u>150.000 Euro</u></u> |

Dieser Nachlasswert führt für die einzelnen Amtshandlungen zu folgenden Gebühren:

| | |
|--|--------------|
| • Notarielle Beurkundung eines Testaments | 282,00 Euro |
| (Gemeinschaftliches Testament | 564,00 Euro) |
| • Amtliche Verwahrung eines Testaments | 70,50 Euro |
| • Testamentseröffnung | 141,00 Euro |
| • Beurkundung eines Erbscheinantrags | 282,00 Euro |
| • Erbschein | 282,00 Euro |
| • Erbausschlagung bei überschuldetem Nachlass für die Beglaubigung und die Entgegennahme durch die Amtsgerichte je | 10,00 Euro |

Hinzukommen können noch Schreibauslagen und sonstige Auslagen, die aber regelmäßig nur einen geringen Betrag ausmachen. Bei einem Notariat ist schließlich die Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

Die Kosten mögen Ihnen hoch erscheinen. Aber bedenken Sie bitte: Klarheit und Sicherheit sind damit nicht zu hoch bezahlt.

die Kosten

Erbschaftsteuer

An einem Erbfall sind nicht nur die Erben beteiligt, sondern auch der Staat. Er verlangt Erbschaftsteuer.

Muss der Erbe befürchten, den größten Teil des Ererbten wieder an das Finanzamt zu verlieren? Sicher nicht. Der Anteil vom Erbe, der als Erbschaftsteuer abgeführt werden muss, ist umso niedriger, je näher das Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser und je kleiner das durch die Erbschaft erlangte Vermögen ist. In vielen Fällen braucht überhaupt keine Steuer bezahlt zu werden. (Für bedeutendere Schenkungen ist übrigens Schenkungsteuer zu zahlen, die sich im Wesentlichen nach denselben Regeln richtet wie die Erbschaftsteuer.)

Maßgebend sind folgende Steuerklassen:

- I. Ehegatte, Kinder und Stiefkinder sowie deren Abkömmlinge, die Eltern und Voreltern
- II. Stief- und Schwiegereltern, Geschwister und Geschwisterkinder, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten
- III. alle übrigen Erben

Anhand der Steuerklasse kann aus der folgenden Tabelle der Prozentsatz des ererbten Vermögens abgelesen werden, der als Erbschaftsteuer zu zahlen ist:

| Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ...Euro | Vomhundertsatz in der Steuerklasse | | |
|---|------------------------------------|----|-----|
| | I | II | III |
| 52.000 | 7 | 12 | 17 |
| 256.000 | 11 | 17 | 23 |
| 512.000 | 15 | 22 | 29 |
| 5.113.000 | 19 | 27 | 35 |
| 12.783.000 | 23 | 32 | 41 |
| 26.565.000 | 27 | 37 | 47 |
| über 26.565.000 | 30 | 40 | 50 |

Wichtig ist, dass vom Wert des erworbenen Vermögens zunächst Freibeträge abzuziehen sind, die den steuerpflichtigen Erwerb zum Teil erheblich vermindern:

- persönlicher Freibetrag, z.B.
307.000 Euro für den Ehegatten,
205.000 Euro für Kinder
- Versorgungsfreibetrag, 256.000 Euro für den Ehegatten, zwischen 10.300 und 52.000 Euro für Kinder, vermindert um Rente oder Pension
- Zugewinnausgleich für Ehegatten bei gesetzlichem Güterstand
- Steuerklasse I:
Hausratsfreibetrag 41.000 Euro,
Freibetrag für andere bewegliche Gegenstände (z.B. Pkw) 10.300 Euro;
Steuerklassen II und III:
Freibetrag für Hausrat und andere bewegliche Gegenstände zusammen 10.300 Euro.

Erbschaftsteuer

Die Auswirkungen aller dieser Regeln soll ein **Beispiel** verdeutlichen:

Ein Mann, der Eigentümer zweier Grundstücke war, wird von seiner Frau beerbt.

| | | |
|--|----------------------|---------------------|
| Einfamilienhausgrundstück | | |
| Jahres-Nettomietwert (12.000 Euro) x 12,5 abzüglich Wertminderung wegen Alters des Hauses (20 Jahre x 0,5% = 10%) | 150.000 Euro | |
| | <u>-15.000 Euro</u> | |
| | 135.000 Euro | |
| Werterhöhung für Ein- oder Zweifamilienhaus | <u>27.000 Euro</u> | |
| | 162.000 Euro | 162.000 Euro |
| Miethaus | | |
| Jahres-Nettomietwert (30.000 Euro) x 12,5 abzüglich Wertminderung wegen Alters des Hauses (30 Jahre x 0,5% = 15%) | 375.000 Euro | |
| | <u>-56.250 Euro</u> | |
| | 318.750 Euro | 318.750 Euro |
| Bargeld, Sparbücher, Wertpapiere | | 40.000 Euro |
| Lebensversicherung | | 25.000 Euro |
| Pkw | 12.500 Euro | |
| Bilder | <u>2.500 Euro</u> | |
| | 15.000 Euro | |
| abzüglich Freibetrag | <u>-10.300 Euro</u> | |
| | 4.700 Euro | 4.700 Euro |
| Wohnungseinrichtung, Hausrat, Kleidung abzüglich Freibetrag weil der Freibetrag nicht erreicht wird | 22.500 Euro | |
| | <u>-41.000 Euro</u> | |
| | 0 Euro | <u>0 Euro</u> |
| | | 550.450 Euro |
| abzüglich Schulden (z.B.) | | -10.000 Euro |
| abzüglich Vermächtnis (z.B.) | | -2.500 Euro |
| abzüglich Pauschale für Bestattungskosten | | -10.300 Euro |
| abzüglich Zugewinnausgleich (z.B.) | | -60.000 Euro |
| abzüglich persönlicher Freibetrag | | -307.000 Euro |
| abzüglich Versorgungsfreibetrag vermindert um kapitalisierte Rente Jahreswert x Lebenserwartungs- index von 1.000 Euro mtl.(z.B.) | -256.000 Euro | |
| | <u>-127.212 Euro</u> | |
| | 128.788 Euro | <u>128.788 Euro</u> |
| steuerlicher Erwerb | | 31.862 Euro |
| abgerundet auf 100 Euro | | 31.800 Euro |
| Erbschaftsteuer (Steuerklasse I: 7%) | | 2.226 Euro |

Wenn der Erblasser in diesem Fall nicht von seiner Frau sondern von seinem 30-jährigen Sohn beerbt worden wäre, müsste dieser allerdings eine wesentlich höhere Erbschaftsteuer zahlen: Es könnte keine Zugewinnausgleichsforderung abgezogen werden, der persönliche Freibetrag machte nur 205.000 Euro aus, und ein Versorgungsfreibetrag fiel ebenfalls aus. Bei einem steuerpflichtigen Erwerb von abgerundet 322.600 Euro und einem Steuersatz von 15% wären dann 48.390 Euro Erbschaftsteuer zu zahlen.

Noch höher wäre die Erbschaftsteuer, wenn der Verstorbene nicht verheiratet gewesen wäre und seine Lebensgefährtin als Alleinerbin eingesetzt hätte. An die Stelle des Hausratsfreibetrages und des Freibetrags für andere bewegliche Gegenstände träte ein Freibetrag von 10.300 Euro, es könnte keine Zugewinnausgleichsforderung abgesetzt werden, der persönliche Freibetrag belief sich nur auf 5.200 Euro, und ein Versorgungsfreibetrag entfiel. Diese Verschiebungen führten zu einem steuerpflichtigen Erwerb von abgerundet 544.900 Euro, der auf der Grundlage eines Steuersatzes von 35% und unter Berücksichtigung eines gesetzlichen Härteausgleichs eine Erbschaftsteuer von 173.155 Euro auslöst.

Wenn Sie Näheres wissen möchten, auch über Möglichkeiten, die Belastung der Nachkommen mit der Erbschaftsteuer zu verringern, müssten Sie sich fachkundig beraten lassen.

Hinweis: Die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe ist im Erbschaftssteuerrecht bislang nicht geregelt worden. Daher sollten Sie sich im Zweifel nach dem aktuellen Stand erkundigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom 7. November 2006 (1 BvL 10/02) die bei Drucklegung dieser Broschüre geltenden Bestimmungen zur Erhebung von Erbschaftssteuer im Hinblick auf die gleichheitswidrige Bewertung bestimmter Gegenstände (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichem Vermögen) für verfassungswidrig erklärt. Die gesetzlichen Grundlagen der hier gegebenen Beispiele werden bis spätestens Ende 2008 geändert sein. Sie müssen sich daher im Bedarfsfall über die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen informieren.

Erbschaftsteuer

Stichworte

| | Seite |
|---|-------------|
| A | |
| Ablieferung eines Testaments | 25 |
| Änderung und Aufhebung eines Testaments | 21 |
| Anrechnung von Zuwendungen | 17 |
| Aufbewahrung von Testamenten | 15 |
| Ausländisches Recht | 13, 23 |
| Ausschlagung der Erbschaft | 26 |
| B | |
| Berliner Testament | 20 |
| D | |
| DDR | 12, 23 |
| E | |
| Eheleute | 4-8, 19, 20 |
| Erbaueinandersetzung | 29 |
| Erbengemeinschaft | 4, 29 |
| Erbschaftsteuer | 32 |
| Erbschein | 25 |
| Erbvertrag | 14 |
| Eröffnung eines Testaments | 24 |
| Ersatzerbe | 18 |
| G | |
| Gemeinschaftliches Testament | 20, 22 |
| Geschiedene Eheleute | 8 |
| Geschwister | 3, 4 |
| Gesetzliche Erbfolge | 3 |
| Getrenntlebende Eheleute | 11 |
| Grundbuchberichtigung | 16, 25, 26 |
| Güterstand | 4 |

| | |
|---|--------------------------|
| H | |
| Halbgeschwister | 9 |
| I | |
| Inhalt eines Testaments | 16 |
| K | |
| Kontovollmacht | 22 |
| Kosten | 26, 30 |
| L | |
| Lebensgemeinschaft, nichteheliche | 5, 6, 10, 11, 21, 29, 34 |
| Lebenspartnerschaft, eingetragen | 5, 21, 22, 35 |
| Lebensversicherung | 23, 28 |
| M | |
| Mietwohnung | 28 |
| Mitteilung vom Todesfall | 24 |
| N | |
| Nacherbe | 19 |
| Nichteheliche Kinder | 11, 19 |
| Nichteheliche Lebensgemeinschaft | 5, 6, 10, 11, 21, 29, 34 |
| Notar | 14, 15 |
| Notarielles Testament | 15 |
| P | |
| Pension | 28 |
| Pflichtteil | 19 |
| Privatschriftliches Testament | 15 |
| R | |
| Rente | 28 |

| | |
|------------------------------|-----------|
| S | |
| Schulden | 26 |
| Sparbuch | 22 |
| Staatserbrecht | 3 |
| Stiefeltern | 9 |
| Stiefkinder | 6 |
| T | |
| Teilungsanordnung | 17 |
| Testament | 14–22, 24 |
| Testamentsvollstrecker | 18 |
| V | |
| Vermächtnis | 17 |
| Verschwägerte | 6, 7 |
| Versicherungen | 28 |
| Verwandte | 3 |
| Voraus | 4, 5, 8 |
| Vorerbe | 19 |

Impressum:

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover

www.mj.niedersachsen.de

März 2007 (13. Auflage)

Text: Dr. Lothar Haas
Gestaltung: Stephan Tewes

Druck: LGN Hannover